
Planzeichenerläuterung

von der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausgenommene Flächen gemäß § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW

- allgemein zulässige Wohnbebauung
- in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB)
- innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB)
- festgesetzt durch Innen- und Außenbereichssatzungen (§ 34 / 35 BauGB)
- zuzüglich eines Vorsorgebestandes gemäß der landesrechtlichen Regelung (1.000 m bezogen auf die Masthöhe einer Windkraftanlage)

Städtebauliche Kriterien

- harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien
- Wohnbebauung im Außenbereich symbolisch als Punkt mit 150m-Radius dargestellt
- Wochenendhausgebiete / Campingplätze
- zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbegebiete einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen und Sondernutzungen mit gewerblichen Charakter; Gastronomiebetriebe
- vorhandene Friedhöfe
- vorhandene Grünflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
- Kleingartenanlage
- Modellflugplatz
- Autobahn zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 40 m
- Bundesstraße zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
- Landes-, Kreisstraßen
- Bahnanlagen (Gleiskörper)
- Flughafen Münster Osnabrück mit Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG (4 km) incl. Hubschrauberlandeplatz Otto-Lilienthal-Straße
- Radarfunktrecken zuzüglich eines Störungsbereiches (1.000 m beidseits) für die Primärradarerfassung für Sichtflughotspots zwischen Meldepunkten und der Radarstation am Flughafen (gemäß Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung)
- Hochspannungseleitungen ab 110 kV zuzüglich eines Wartungsbereiches von 10 m beidseits
- Gewässer zuzüglich des Uferlandstreifens von 5 m
- forstliche Saalgutbestände
- militärisch genutzte Fläche
- Abgrabungen

weiche Tabukriterien

- Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 150 m harte Tabu)
- Vorsorgeabstände zu Wochenendhausgebieten / Campingplätzen von 500 m
- ungenutzte, aber mit FNP beplante gewerbliche Bauflächen
- ungenutzte, aber mit FNP beplante Wohnbauflächen
- ungenutzte, aber mit FNP beplante Fläche FMO
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen (Autobahn: 100 m; Bundesstraßen: 40 m gemäß § 9 Abs. 2 FStVG; Landes- und Kreisstraßen: 40 m gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrVG NRW)
- Abstand zu Bahnanlagen (Gleiskörper) gemessen am 2-fachen Rotordurchmesser der Referenzanlage (2 x 100 m = 200 m) gemäß Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes
- Pflanzabstand zu Friedhöfen von 500 m
- Fließgewässer 1. Ordnung gemäß Anlage 2 LWG sowie stehende Gewässer > 1 ha in Verbindung mit § 61 BNatSchG zuzüglich einer Uferschutzzone von 50 m
- Kompensationsflächen gemäß Verzeichnis des Kreises Steinfurt

Vorbehaltsfläche für LEP-Kraftwerkstandort

- Vorbehaltsfläche für LEP-Kraftwerkstandort


Landschaftliche Kriterien (Einzelfallprüfung)

- Wald mit Funktion / Wald im Biotopkataster
- sonstiger Wald
- Schutzgebiete auf Ausnahme und Befreiung zu prüfen
- Naturschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- geschützte Biotope
- Bereiche zum Schutz der Natur

Sonstige Darstellungen

- derzeitige Konzentrationszonen gemäß FNP
- Windenergiebereiche gemäß Regionalplan
- Potenzialflächen (Weißflächen) für Windenergieanlagen vorbehaltlich Detailprüfungen hinsichtlich technischer Erschließung, Wirtschaftlichkeit, artenschutzfachlicher Gegebenheiten, Grundstücksverfügbarkeit u.v.m.
- vorhandene Windkraftanlage
- Stadtgrenze

Stadt Greven
Potenzialflächen für Windenergieanlagen

Maßstab im Original	1: 15.000	 WP/WoltersPartner Stadtplaner GmbH Dampferstraße 15 • D-48653 Coesfeld Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100 stadtplan@wolterspartner.de
Blattgröße	132 x 95	
Bearbeiter	Ahn / We	
Datum	20.05.2022	

0 150 300 450 600 750 m

Auftraggeber:
Stadt Greven